

Amstetten, am 29.05.2020

Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.05.2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderats über die Unterteilung des Verwaltungssprengels der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 40 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973

### § 1

Der Verwaltungssprengel der Stadtgemeinde Amstetten wird in folgende Ortsteile unterteilt:

**Ortsteil Amstetten:**

Umfasst das Gebiet der KG Amstetten und der KG Schönbichl

**Ortsteil Preinsbach:**

Umfasst das Gebiet der KG Preinsbach und der KG Edla

**Ortsteil Mauer- Greinsfurth:**

Umfasst das Gebiet der KG Mauer mit Ausnahme der Ortschaft Neufurth

**Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth:**

Umfasst das Gebiet der KG Ulmerfeld, der KG Hausmening und die Ortschaft Neufurth von der KG Mauer

### § 2

Die Grenze zwischen den Ortsteilen Mauer-Greinsfurth und Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth verläuft an der südlichen Seite der Amstetten-Weyer-Bundesstraße B 121, von dieser bei der nördlichen Begrenzung des Anstaltsfriedhofs abzweigend entlang des bestehenden Privatweges zum Pumpwerk Neufurth und von hier entlang des Waldes der Bundesforste bis zur Eisenbahnbrücke der Rudolfsbahn über die Ybbs. Im weiteren Verlauf bildet der Ybbsfluss die Grenze zwischen den beiden Ortsteilen.

### § 3

Die Bestellung der Ortsvorsteher für die einzelnen Ortsteile bleibt gemäß § 40 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.Dezember 1980 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bürgermeister



Lfd. Nr. 79  
Angeschlagen am: 29.05.2020  
Abgenommen am: 15.06.2020